



Förderprogramm zur Regenwassernutzung (Zisternenförderung)

der Gemeinde Eresing

Vorbemerkung:

Durch das Förderprogramm der Gemeinde Eresing sollen Anreize für Bürgerinnen und Bürger zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource „Wasser“ geschaffen werden. Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Grundstücksbesitzern, die ein Bauvorhaben in der Gemeinde Eresing verwirklichen wollen, ein Zisternenvolumen geschaffen werden, um die Kanalisation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing und die Kläranlage zu entlasten. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagwassers und die Schaffung eines Bewusstseins für Wasser und Abwasser sind wesentliche Bestandteile des Förderprogramms der Gemeinde Eresing, um somit gemeinsam die anstehenden und auch künftigen Anforderungen bewältigen zu können.

§ 1 Zweck der Zuwendung

- (1) Die Förderung dient der Schaffung eines Bewusstseins zum verantwortlichen Umgang mit der Ressource „Wasser“. Darüber hinaus sollen mit den angestrebten Maßnahmen auf die klimatischen Veränderungen (Klimawandel) und deren Folgen sowie auf die gemeindliche Abwassersituation reagiert werden. Durch die Bestimmungen und Vorgaben in dieser Richtlinie soll der gezielte Einsatz von Zisternen bei den Grundstücksentwässerungseinrichtungen den vermehrt auftretenden Unwetterereignissen positiv entgegenwirken.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Zisternen im Grundstücksaltbestand und in Neubaugebieten, die nach dem Stand der Technik errichtet wurden und ein entsprechendes Nutzungskonzept (Gartenbewässerung) des zurückgehaltenen Niederschlagwassers vorweisen können.
- (2) Zisternen, die vor dem 01.06.2021 errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden nicht mehr gefördert.
- (3) Die Vorgaben und Regelungen der Entwässerungssatzung (EWS) des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing sind zwingend einzuhalten. Zisternen werden als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage betrachtet und unterliegen demnach den Regelungen und Vorgaben der EWS. Nichteinhaltung kann u. U. zum Ausschluss aus dem Förderprogramm führen. Insbesondere wird auf die Abnahme der Anlage vor Verfüllung mit Erdreich ausdrücklich hingewiesen. Wir bitten um Beachtung!

- (4) Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst ab 01.06.2021 auf drei Jahre festgelegt.

§ 3 Zuwendung-/Förderempfänger

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eresing und andere Grundstücksbesitzer, die im Gemeindegebiet auf Grundstücken eine Zisterne errichten oder in irgendeiner Form im Geltungszeitraum diese Richtlinie errichtet haben, um somit die Kanalisation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing zu entlasten.

§ 4 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Förderung wird wie folgt gestaffelt:
- Zisternen zur Gartenbewässerung bis max. 10 m³ 100,00 € / m³
(max. Förderbetrag 1.000,00 €
für Zuwendungsempfänger nach § 3 Abs. 1)
- (2) Zisternen unter 3 m³ werden nicht gefördert. Aneinander gestellte Behälter und / oder ähnliche selbst gebaute Anlagen (Eigenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen) sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern der technische Nachweis (Gutachten durch eine anerkannte Fachkraft der Abwasserentsorgung) nicht erbracht werden kann.
- (3) Der Nachweis des Zisternenvolumens ist zwingend zu erbringen bzw. bei der Abnahme nachzuweisen. Änderungen am Zisternenvolumen nach Erhalt der beantragten Förderung bedürfen zwingend der Zustimmung der Gemeinde Eresing. Zuwiderhandlungen und / oder vorsätzlich herbeigeführte Veränderungen führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren, erhalten Förderungen sind zurück zu erstatten. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre nach Erhalt der Förderung.
- (4) Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Eresing vor, über die jeweilige Zuwendungs- / Förderhöhe im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und / oder Förderungen zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Förderung kann so lange gewährt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Im Haushaltsplan der Gemeinde Eresing sind für die Förderung von Regenwassernutzung 10.000,00 € pro Kalenderjahr vorgesehen. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Gemeinde Eresing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann leider für das laufende Jahr keine Förderung gewährt werden.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das Grundstück mit Erschließungsanlage liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Eresing. Unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (1) An die Zisternenanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z. B. Hauptgebäude) angeschlossen werden, um somit eine objektive Entlastung sicherzustellen. Nähere Einzelheiten werden in Abstimmung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Gemeinde Eresing festgelegt. Die an die Zisternenanlage angeschlossene Flächen sollen objektiv geeignet sein, um eine Entlastung der Kanalisation und / oder Wasserversorgung erwarten zu können.
- (2) Kleinstgebäude, Schuppen, Gartenlauben und ähnliches, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.
- (3) Die Abnahme der förderrelevanten Anlage muss zwingend noch vor Verfüllung mit Erdreich erfolgen. Zuwiderhandlungen bei der Abnahme führen zum Ausschluss aus dem Förderverfahren.
- (4) Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss zwingend in den Gültigkeitszeitraum dieser Förderrichtlinie fallen. Anlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt errichtet wurden, werden nicht mehr gefördert.

§ 6 Zuwendungsverfahren

- (1) Vor Antragstellung und Realisierung ist die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Eresing und des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing, unter Vorlage von Planunterlagen / Projektunterlagen sowie Entwässerungsplänen, schriftlich einzuholen. Die Zustimmung ist auf dem in der Verwaltung der Gemeinde Eresing erhältlichen Zuwendungsantrag zu vermerken bzw. beizufügen. Die vorgelegten Projektunterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizulegen. Förderschäden und / oder nicht förderfähige Anlagen sollen hierdurch vermieden werden. Hierfür ist der Antragsteller selbst verantwortlich.
- (2) Nach erfolgter Zustimmung ist ein entsprechender Zuwendungsantrag vollständig und mit dem Nachweis (Rechnung und Zahlung) über den Erwerb der Anlage auszufertigen. Die Rückgabe des Antrages erfolgt nach Abschluss des Projektes.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Anlage nach erfolgter Zustimmung sind zwingend vor Ausführung mit der Gemeinde Eresing und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing abzustimmen, um Förderschädigungen für den Antragsteller zu vermeiden.
- (4) Nach Realisierung, aber noch vor Verfüllung der gesamten Anlage mit Erdreich, ist ein entsprechender Abnahmetermin mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing zu vereinbaren. Nähere Angaben zur Abnahme erhalten Sie beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing. Anlagen, die bereits verfüllt wurden, können nicht mehr abgenommen werden und somit entfällt die Auszahlung der Zuwendung, da die Abnahme ein wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens darstellt.

- (5) Nach der Realisierung des Projektes ist der Antrag zwingend persönlich der Verwaltung der Gemeinde Eresing zur Vollständigkeitsprüfung vorzulegen.
- (6) Zuwendungs- / Förderempfänger gemäß § 3 müssen zwingend den Nachweis (Nutzungskonzept gemäß § 3) der Verwendung bzw. Nutzung der Zisterne erbringen. Das Nutzungskonzept bzw. der Nutzungsnachweis ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eresing festzulegen. Näheres wird in Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Eresing festgelegt und entsprechend als Zielvereinbarung dokumentiert und festgehalten.
- (7) Die zu errichtende Anlage muss zwingend dem Stand der Technik entsprechen. Erforderliche Nachweise sind ggf. zur Prüfung vorzulegen. Anlagen, die dem nicht entsprechen, können nicht gefördert werden.
- (8) Anlagen zur Regenwassernutzung im Haus (z. B. für Toilettenspülung und / oder Waschmaschine werden nicht gefördert.
- (9) Baurechtliche Vorgaben (z. B. Bebauungsplan) sind zwingend einzuhalten.
- (10) Eine Doppelförderung, insbesondere bei späterer Teilung von Doppelhäusern und der damit verbundenen Teilung der an die Anlage angeschlossenen Flächen, ist ausgeschlossen. Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Eresing vor, über die jeweilige Zuwendungs- / Förderhöhe im Gemeinderat zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und / oder Förderungen zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (11) Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Eresing vor, über das festgelegte Zuwendungsverfahren zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und / oder Förderungen / Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

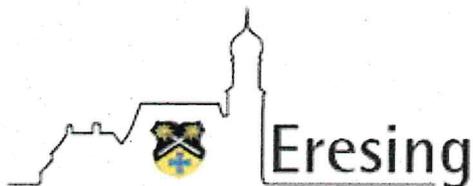
§ 7 Inkrafttreten

- (12) Die Richtlinie tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Eresing, den 28.05.2021

Helmut Gebele
2. Bürgermeister





Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dem Förderprogramm der Gemeinde Eresing zur Regenwassernutzung

Wichtiger Hinweis:

Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden, gewährt die Gemeinde Eresing keine Zuschüsse. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn!!!

Antragsteller/in:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Email-Adresse

IBAN

BIC

Geldinstitut

Anschrift des betreffenden Gebäudes (falls von Postanschrift abweichend):

Straße, Hausnummer

Eigentumsverhältnisse:

- Ich bin Eigentümer des Gebäudes
- Der Antrag wird für eine Eigentümergemeinschaft gestellt
- Ich bin Mieter des Gebäudes. Die Einverständniserklärung des Eigentümers wird beigelegt.

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für die folgende(n) Maßnahme(n):

- Errichtung einer Regenwasserzisterne mit Installationen für die Zuleitung und die Nutzung des gesammelten Regenwassers.

Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Angebot mit folgenden Angaben:
- Größe (Zisternenvolumen) der / des geplanten Regenwasserzisterne/-auffangbehälters
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - Kostenangebot
- Bei (Mit-)Nutzung als häusliches Brauchwasser:
- Eine Beschreibung der Maßnahme, die deutlich macht, dass zwei getrennte Wasserleitungssysteme installiert werden.

Wichtige Hinweise und Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses:

1. Die Förderung durch die Gemeinde Eresing ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
2. Die Anträge können ab 01.06.2021 eingereicht werden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig sind. Anträge, die unvollständig sind, können dem Antragsteller umgehend ohne weitere Bearbeitung zurückgesandt werden.
3. Maßnahmen, die vor Antragstellung bereits fertig gestellt oder begonnen wurden, werden nicht gefördert.
4. Änderungen von förderrelevanten Tatbeständen, die nach der Antragstellung eintreten, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Beauftragten der Gemeinde Eresing und / oder Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing ist zur Nachprüfung der Anlage oder Angabe auf Verlangen Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gewähren.
6. Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag erklärten Angaben und die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.
7. Ihre Daten werden nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verarbeitet und an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing weitergegeben. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internet unter: <https://vg-windach.de/verzeichnis-der-verarbeitungstaetigkeiten-und-informationspflichten/> oder in Papierform bei dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in. Hier erhalten Sie auch bei Bedarf weitergehende Informationen.

Mir ist bekannt, dass die Gewährung eines Zuschusses durch die Gemeinde Eresing von den in diesem Antrag und im „Förderprogramm zur Regenwassernutzung der Gemeinde Eresing“ genannten Voraussetzungen und Bedingungen abhängt.

Ort, Datum

Unterschrift